



Tennisclub Angenstein

Statuten

- 1. Name, Sitz, Zweck (Art. 1-3)**
- 2. Mitgliedschaft / Mitgliederkategorien (Art. 4-7)**
- 3. Organe / Organisation (Art. 8-17)**
- 4. Finanzielles Art. 18-19)**
- 5. Statutenänderungen / Auflösung des Vereins (Art. 20-21)**

1. Name, Sitz, Zweck

Art. 1

Unter der Bezeichnung „Tennisclub Angenstein“, nachstehend TCA genannt, besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ZGB mit Sitz in Aesch / BL

Art. 2

Der TCA bezweckt die Pflege und die Förderung des Tennisspiels, sowie von Kameradschaft und Geselligkeit unter seinen Mitgliedern.

Art. 3

Der TCA ist Mitglied des schweizerischen Tennisverbands STV und anerkennt dessen Statuten. Der TCA ist politisch und konfessionell neutral.

2. Mitgliedschaft / Mitgliederkategorien

Art. 4

Der Verein besteht aus Aktivmitgliedern, Junioren, Passivmitgliedern und Schnuppermitgliedern.

Als Aktiv-oder Passivmitglied werden Bewerber aufgenommen, die das 18. Altersjahr zurückgelegt haben.

Als Junioren gelten Jugendliche bis zum Ende des Jahres, in welchem sie das 18. Altersjahr vollenden.

Als Schnuppermitglieder gelten Bewerber, die für eine Saison (April-August) dem Verein als temporäre Junioren oder als temporärer Aktivspieler dem Verein beitreten. Eine Schnuppermitgliedschaft ist einmalig und kann nicht wiederholt werden.

Passivmitglieder sind nicht spielberechtigt.

Art. 5

Eintrittsgesuche sind schriftlich an den Vereinspräsidenten zu richten. Zur Aufnahme bedarf es, bei Junioren der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Der Vorstand hat das Recht, Aufnahme gesuche ohne Bekanntgabe der Gründe abzulehnen. Mit der Aufnahme anerkennt das Mitglied die Statuten, Reglemente und Gepflogenheiten des Vereins.

Art. 6

Austrittserklärungen sind dem Vorstand schriftlich bis zum 31. Dezember des laufenden Jahres zu erklären. Erfolgt die Austrittserklärung nach diesem Datum, kann das Vereinsmitglied zur Erfüllung seiner finanziellen Verpflichtungen für das folgende Jahr verpflichtet werden.

Art. 7

Mitglieder, die ihren Vereinspflichten nicht nachkommen oder in schwerwiegender Weise gegen die Interessen des TCA handeln, können durch den Vorstand ausgeschlossen werden.

Die Betroffenen sind berechtigt, gegen diesen Entscheid innert 30 Tagen zu rekurrieren. In diesem Fall entscheidet die Vereinsversammlung endgültig. Dem Rekurs kommt aufschiebende Wirkung zu.

Ein Anspruch auf Rückerstattung von Eintrittsgeld oder Mitgliederbeiträgen steht dem ausgeschlossenen Mitglied nicht zu.

3. Organe / Organisation

Art. 8

Die Organe des Vereins sind:

- die Vereinsversammlung
- der Vorstand
- die Rechnungsrevisoren

Art. 9

Oberstes Organ des TCA ist die Vereinsversammlung. Die ordentliche Vereinsversammlung findet alljährlich vor Beginn der Spielsaison statt. Ausserordentliche Vereinsversammlungen sind vom Vorstand im Falle des Bedürfnisses, oder wenn es von einem Fünftel der Gesamtzahl der Aktivmitglieder verlangt wird, einzuberufen.

Die Einladung hat mindestens 10 Tage vor der Versammlung unter Nennung der zu behandelnden Geschäfte schriftlich zu erfolgen.

Art. 10

Die Vereinsversammlung behandelt insbesondere folgende Geschäfte:

- Genehmigung des Protokolls der vorhergehenden Vereinsversammlung.
- Entgegennahme der Jahresberichte des Präsidenten, des Captains und der Vorsitzenden allfälliger Kommissionen.
- Entgegennahmen und Abnahme der Jahresrechnung.
- Genehmigung des Budgets und die Festlegung der Mitgliederbeiträge für das neue Vereinsjahr, sowie die Festlegung der Eintrittsgelder.
- Wahl des Vorstandes gemäss Art. 12 und der zwei Rechnungsrevisoren.
- Festlegung der maximalen Aktivmitgliederzahl.

Für die Abberufung des Vorstandes oder einzelner Vorstandsmitglieder bedarf es einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Anwesenden.

Art. 11

Jedem an der Vereinsversammlung anwesenden Aktivmitglied steht eine Stimme zu.

Soweit die Statuten nichts anderes bestimmen, gilt bei Beschlüssen und bei Wahlen das relative Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident.

Es wird offen abgestimmt und gewählt, ausser wenn die Mehrheit der anwesenden Mitglieder oder der Vorstand geheime Abstimmungen verlangen.

Bei Wahlen in den Vorstand gilt im ersten Wahlgang das absolute und im zweiten Wahlgang das relative Mehr.

Vertretung bei der Ausübung des Stimm- und Wahlrechtes ist nicht zulässig.

Art. 12

Der Vorstand besteht aus:

- Präsident
- Vize-Präsident
- Aktuar
- Kassier
- Captain
- 1-3 Beisitzer

Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt 2 Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich; das Amtsjahr ist das Vereinsjahr.

Der Präsident oder mindestens 3 Vorstandsmitglieder berufen den Vorstand ein. Dieser ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder anwesend sind.

Art. 13

Der Verein wird durch Kollektivunterschrift zu zweien, durch Präsident bzw. Vize-Präsident mit einem anderen Vorstandsmitglied rechtsgültig vertreten. Für Vereinsbeiträge quittiert der Kassier allein.

Art. 14

Der Vorstand erledigt die laufenden Geschäfte und ist für die Vollziehung der Vereinsbeschlüsse verantwortlich. Für besondere Aufgaben kann der Vorstand aus seiner Mitte und mit weiteren Vereinsmitgliedern Kommissionen bilden, die mit der selbstständigen Behandlung der ihnen übertragenen Geschäfte beauftragt werden können.

Der Vorstand bestellt die Spielkommission gemäss Art. 16.

Der Vorstand verfügt über finanzielle Kompetenzen im Rahmen des von der Vereinsversammlung beschlossenen Budgets.

Der Vorstand ist verantwortlich für die Verwaltung der Tennisanlage und der Clubräume.

Art. 15

Der Präsident leitet die Vereins- und Vorstandssitzungen. Der Vize-Präsident steht dem Präsidenten bei und vertritt ihn.

Der Aktuar führt die Verhandlungsprotokolle, das Mitgliederverzeichnis, besorgt die Korrespondenz, erlässt die Einladungen zu den Sitzungen und verwaltet das Archiv.

Der Kassier besorgt die Buchführung, den Zahlungsverkehr und die Verwaltung des Vereinsvermögens. Er überwacht insbesondere auch die Eingänge der Mitgliederbeiträge und der Eintrittsgelder. Der Kassier verfügt zusammen mit dem Präsidenten oder Vize-Präsidenten über den Postscheck oder Bankkonto.

Der Captain ist für den Spiel- und Trainingsbetrieb verantwortlich und präsidiert die Spielkommission.

Die Beisitzer unterstützen die übrigen Vorstandsmitglieder in ihren Funktionen.

Art. 16

Die Spielkommission besteht aus 2-5 Mitgliedern. Der Captain führt den Vorsitz.

Die Spielkommission organisiert und überwacht den gesamten technischen und sportlichen Betrieb. Sie besorgt die Leitung der Turniere, die Aufstellung der Mannschaften und führt die Rangliste, ferner verwaltet sie das Material.

Art. 17

Die Rechnungsrevisoren werden von der Vereinsversammlung für 2 Jahre gewählt.

Sie erstatten der Vereinsversammlung Bericht über die vom Kassier vorgelegte Jahresrechnung und stellen Antrag auf Genehmigung und Dechargeerteilung des Vorstandes oder Rückweisung.

Mindestens einmal jährlich sind von den Rechnungsrevisoren Kasse, Buchführung und Belege zu kontrollieren; der Vorstand kann zusätzliche Kontrollen anordnen.

4. Finanzielles

Art. 18

Der Verein erhält die zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen Mittel durch Mitgliederbeiträge, freiwillige Spenden und andere Einnahmen.

Art. 19

Für die Verpflichtungen des Vereines haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die finanziellen Beitragspflichten der Mitglieder und Mitgliederkategorien werden von der Vereinsversammlung jeweils für das laufende Jahr genehmigt. Sie betragen jedoch höchstens

Franken 600.- für die Kategorie Einzelspieler

Franken 300.- für die Kategorie Junioren

Franken 100.- für die Kategorie Passivmitglieder

Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

Für die in Ausbildung stehenden Aktivmitglieder kann die Vereinsversammlung reduzierte Beiträge beschliessen.

5. Statutenänderungen / Auflösung des Vereins

Art. 20

Statutenänderungen bedürfen der Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten Versammlungsteilnehmer.

Art. 21

Die Auflösung oder Fusion des TCA kann mit Zustimmung von mindestens zwei Dritteln aller Aktivmitglieder beschlossen werden.

Bei einer solchen Abstimmung kann auch auf dem Korrespondenzweg votiert werden.

Über die Verwertung allfälliger Vermögensgegenstände kann erst nach Erfüllung sämtlicher Verbindlichkeiten Beschluss gefasst werden.

Die vorliegenden Statuten sind an der Generalversammlung vom 31. März 2016 genehmigt und in Kraft gesetzt worden und ersetzen diejenigen der Gründerversammlung vom 11. Oktober 1967, sowie die Nachträge vom 9. Mai 1969, 16. März 1988 und 23. März 2006.

Aesch, 31.März 2016

Tennisclub Angenstein

Präsident
Stephan Gloor

Kassier
Hans Schneider